

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 5 (1938-1939)
Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; P.-D. Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. — Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 2.21.55

Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Mitteilung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Evakuation	153	Radioaktive Leuchtfarben und Luftschutz (Fortsetzung) Von Dr. W. Merz	156
Communiqué du Département militaire fédéral sur l'évacuation	153	Kleine Mitteilungen.	
Aufklärung der bernischen Lehrerschaft über den passiven Luftschutz. Von Walther Kasser	154	Luftschutz-Hausapotheke	163
		Literatur	164
		Ausland-Rundschau	164

Mitteilung des Eidg. Militärdepartementes betr. Evakuation

Die Vorbereitungen für den Ernstfall führen notwendigerweise dazu, dass sich die Öffentlichkeit mit einer Reihe dieser Fragen beschäftigt. Dies trifft unter anderem für die *Evakuation* zu, über deren Bedeutung und Umfang Missverständnisse bestehen, die nicht weiterdauern dürfen. Wir sehen uns daher veranlasst, folgendes klarzustellen.

1. Die Vorbereitungen für die Evakuation, die durch die geltenden Erlasse vorgeschrieben wurden, beziehen sich zur Hauptsache auf *Güter*, die dem Bedarf der Armee oder der Bevölkerung dienen. Sie würden im Ernstfall durchgeführt, je nachdem die Lage dies erfordert.

2. Die Evakuierung der Bevölkerung von Ortschaften in andere Gebiete, als vorsorgliche Massnahme, ist nicht vorgesehen. Sie hätte die Desorganisation des öffentlichen Lebens, die Beeinträchtigung der für die Armee und die Bevölkerung gleich notwendigen Produktion und eine starke Entblössung der Armee von Transportmitteln zur Folge. Diese Nachteile, neben denen noch weitere bestehen, führen zwingend dazu, keine Evakuierung grossen Stils in Aussicht zu nehmen.

Die Verhältnisse unseres Landes lassen sich mit denjenigen anderer Staaten nicht ohne weiteres vergleichen. Vor allem fehlt bei uns der Raum, um eine evakuierte Bevölkerung auf grosse Ent-

fernungen in Sicherheit zu bringen. Ausserdem gibt es in unserem Lande keine Millionenstädte, für die die Evakuierung eines Teils der Bevölkerung eher einen Sinn haben mag.

3. Müsste aus militärischen Gründen in der *Kampfzone* die Evakuierung durchgeführt werden, so wäre dies eine ausserordentliche Massnahme, die im einzelnen Falle besonders angeordnet würde. Sie hat aber mit der Evakuierung der Bevölkerung im Hinterlande, die für unsere Verhältnisse überhaupt nicht in Frage kommt, nichts zu tun.

4. Weder die vorgesehenen Massnahmen, um Personen und Güter der feindlichen Einwirkung zu entziehen, noch die Anordnungen, die allenfalls in der Kampfzone getroffen werden könnten, bilden irgendeinen Grund, um behördlich verfügte Vorbereitungen zu unterlassen oder zu vernachlässigen. Die Bevölkerung muss im Gegenteil, wie die Armee an der Front, ihre Pflichten im Hinterlande erfüllen und sich dafür einsetzen, dass die tägliche Arbeit an Ort und Stelle ihren möglichst normalen Fortgang nimmt. Die ganze Landesverteidigung beruht darauf, dass jeder an seinem Platze die höchsten Leistungen erzielt. Dies ist nur möglich, wenn die Bevölkerung sich nicht durch falsche Behauptungen über angebliche Evakuierungen ins Hinterland irreführen lässt.

Communiqué du Département militaire fédéral sur l'évacuation

Les préparatifs à faire en vue d'une conflagration soulèvent naturellement des questions qui intéressent très souvent le public. C'est le cas, notamment, de l'*évacuation*, dont l'importance et l'ampleur ont donné lieu à des malentendus qu'il

importe de dissiper. Aussi y a-t-il lieu de préciser les points suivants:

1° Les préparatifs d'évacuation, prescrits par des ordonnances, s'étendent généralement aux *biens* utiles à l'armée et à la population. Ils seraient mis